



STEUERTIPPS ZU HANDWERKERLEISTUNGEN

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Inhalt

Vorwort	3
1. Was wird steuerlich gefördert?	4
1.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen	4
1.2 Geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen	4
1.3 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen	5
1.4 Handwerkerleistungen	6
2. Was wird nicht gefördert?	8
3. Wer kann die Förderung beantragen?	9
4. In welcher Höhe wird gefördert?	9
5. Wie wird die Förderung gewährt?	10
6. Welche Nachweise benötigt das Finanzamt?	10
7. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?	10

Vorwort

Liebe Bürgerinnen
und Bürger,
wenn Sie für den priva-
ten Haushalt Handwer-
ker oder Dienstleister



beauftragen, ist dies oftmals zum Teil steuerlich absetzbar. Immerhin 20 Prozent können Privathaushalte für Handwerkerleistungen (maximal 1 200 Euro), für Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen (maximal 4 000 Euro) von der Steuerlast abziehen.

Wer eine/n Minijobber/in zu Hause beschäftigt, beispielsweise eine Haushaltshilfe auf 450-Euro-Basis, kann ebenfalls 20 Prozent der Aufwendungen in der Steuererklärung geltend machen und so bis zu 510 Euro sparen.

Diese Steuerermäßigungen können sogar nebeneinander gewährt werden, so dass Sie insgesamt bis zu 5 710 Euro pro Jahr sparen können.

Mit diesem Falblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen für diese Steuerermäßigungen geben. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der brandenburgischen Finanzämter gerne zur Verfügung.

Ihr

Dr. Helmuth Markov

Minister der Finanzen des Landes Brandenburg

Potsdam, im September 2013

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

1. Was wird steuerlich gefördert?

1.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Begünstigt sind Tätigkeiten rund um den Haushalt, die üblicherweise ein Familienmitglied erledigt oder für die entweder eine Person angestellt oder ein externer Dienstleister in Anspruch genommen wird. Zu den begünstigten haushaltsnahen Tätigkeiten gehören z. B.

- die Reinigung Ihrer Wohnung,
- Zubereitung von Mahlzeiten in Ihrem Haushalt,
- Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern – sofern nicht vorrangig ein Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben in Betracht kommt,
- Pflege von kranken, alten oder pflegebedürftigen Angehörigen (auch wenn keine Pflegestufe festgestellt wurde),
- Gartenpflege,
- Umzugsdienstleistungen.

Nicht dazu gehören die Erteilung von Unterricht (z. B. Sprachunterricht), Sport- und Freizeitbeschäftigungen sowie Dienstleistungen außerhalb des Grundstücks (z. B. Straßenreinigung und Winterdienst).

1.2 Geringfügig beschäftigte Haushaltshilfen

Wer für haushaltsnahe Tätigkeiten einen geringfügig Beschäftigten (sog. „Minijobber“) in seinem privaten Haushalt anstellt, kann für Arbeitskosten bis zu 2 550 Euro eine Steuerermäßigung von **bis zu 510 Euro** pro Jahr (also **20 Prozent** von 2 550 Euro) erhal-



ten. Geringfügig beschäftigt bedeutet: das monatliche Arbeitsentgelt beträgt regelmäßig höchstens 450 Euro (sogenannte geringfügige Beschäftigung) oder die Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt auf längstens zwei Monate beziehungsweise maximal 50 Arbeitstage (sogenannte kurzfristige Beschäftigung).



Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der geringfügig Beschäftigte bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See angemeldet ist und der private Arbeitgeber am sogenannten Haushaltsscheckverfahren teilnimmt. Weitere Informationen erhalten Sie dazu im Internet unter www.minijob-zentrale.de.

1.3 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Für haushaltsnahe, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und für haushaltsnahe Dienstleistungen, für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister beauftragt wird, können Privathaushalte Aufwendungen für Arbeitskosten bis zu 20 000 Euro pro Jahr beim Finanzamt geltend machen und erhalten darauf **20 Prozent Steuerermäßigung**, also **bis zu 4 000 Euro**. Hier werden auch Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie eine Heimunterbringung begünstigt, wenn darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind. Nimmt eine pflegebedürftige Person bereits einen Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 EStG in Anspruch, ist die Berück-

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

sichtigung von Pflegeaufwendungen nach § 35a EStG jedoch ausgeschlossen.

Beispiel zur Berechnung der

Steuerermäßigung für Dienst- und Pflegeleistungen

Aufgrund eines Unfalls benötigen Sie zeitweise einen Service-Dienst für die Durchführung der in Ihrem Haushalt anfallenden Arbeiten (Wäsche waschen, Reinigung der Wohnung, Einkaufen), wofür Ihnen Kosten in Höhe von 3 000 Euro entstanden sind. Außerdem nehmen Sie Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes im Wert von 2 600 Euro in Anspruch, dessen Kosten Ihre Krankenkasse nicht übernimmt. Ihnen sind also insgesamt Aufwendungen in Höhe von 5 600 Euro im Jahr entstanden.

Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

Service-Dienst	3 000 Euro
Pflegedienst	+ 2 600 Euro
Ingesamt: Arbeitslohn (inkl. Mehrwertsteuer)	= 5 600 Euro
<hr/>	
20 Prozent von 5 600 Euro = 1 120 Euro Steuerermäßigung	

Der Höchstbetrag von 4 000 Euro wurde in diesem Fall also nicht ausgeschöpft.

1.4 Handwerkerleistungen

Begünstigt sind alle Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die von Mietern und Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden. Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören z. B.

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden (z. B. Streichen, Verputzen und Tapezieren),
- Modernisierung des Badezimmers,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern, Türen oder Bodenbelägen,

- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen (z. B. Waschmaschine oder Fernseher, wenn die Arbeiten im Haushalt durchgeführt werden),
- Leistungen auf dem Grundstück, wie Garten- und Wegebauarbeiten,
- Reinigung des Schornsteins und Kontrolle der Blitzschutzanlage.

Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Ausgenommen von der Steuerermäßigung sind auch Aufwendungen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden – z. B. für Aufwendungen, für die es von der KfW Förderbank eine Förderung



Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen



nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm gibt.

Die steuerliche Förderung umfasst dabei **allein** die **Arbeitskosten**, d. h. die Aufwendungen für den Arbeitslohn der Handwerker einschließlich der hierauf

entfallenden Mehrwertsteuer. Materialkosten werden nicht berücksichtigt. Wichtig ist also, dass die Arbeitskosten in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Privathaushalte können Aufwendungen für Arbeitskosten für Handwerkerleistungen bis zu 6 000 Euro pro Jahr beim Finanzamt geltend machen und erhalten darauf **20 Prozent Steuerermäßigung**, also **bis zu 1 200 Euro**.

Beispiel zur Berechnung der Steuerermäßigung anhand einer Handwerkerrechnung

Sie haben das Badezimmer Ihrer Wohnung neu fliesen lassen. Die Rechnung des Handwerkers beträgt 3 800 Euro zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer. Darin sind neben den Materialkosten von 2 000 Euro Arbeitskosten in Höhe von 1 800 Euro enthalten. Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:

Arbeitslohn	1 800 Euro
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer	+ 342 Euro
Begünstigte Aufwendungen	= 2 142 Euro
20 Prozent von 2 142 Euro = 428 Euro Steuerermäßigung	

2. Was wird nicht gefördert?

Aufwendungen, für die nach anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ein vorrangiger Abzug möglich ist, z. B. als

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten,

- Sonderausgaben (z. B. für Kinderbetreuungskosten) oder
 - außergewöhnliche Belastungen
- werden nicht gefördert.

3. Wer kann die Förderung beantragen?

Die Steuerermäßigung kann **jede Privatperson** beantragen, wenn sie Arbeitgeber oder Auftraggeber der Leistung ist. Auch Bewohner eines Alten- oder Pflegeheims können die Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen, wenn sie im Heim einen eigenständigen abgeschlossenen Haushalt führen. Die Steuerermäßigungen sind haushaltsbezogen, d. h. sie können – z. B. für zwei in einem Haushalt lebende Alleinstehende – insgesamt nur einmal je Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

4. In welcher Höhe wird gefördert?

Für die in Textziffer 1 genannten Aufwendungen werden einheitlich 20 Prozent der Aufwendungen steuermindernd gewährt; d. h. die sich im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung ergebende Steuer wird bei der Inanspruchnahme entsprechender Aufwendungen gemindert. Diese Steuerermäßigung wird von der Einkommensteuer zusätzlich zu den sonstigen Steuerermäßigungen abgezogen. Für diejenigen, für die keine Einkommensteuer festgesetzt wird, kommt die Steuerermäßigung nicht zum Tragen.



Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

5. Wie wird die Förderung gewährt?

Grundsätzlich kann die Förderung im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt geltend gemacht werden.



Die Förderung kann aber auch bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt werden. Dafür steht der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung zur Verfügung. Den Antrag für das jeweilige Jahr können Sie im Internet auf der Seite

www.finanzamt.brandenburg.de unter dem Menüpunkt „Formulare und Vordrucke“ downloaden bzw. bei Ihrem zuständigen Finanzamt anfordern. Der ermittelte Freibetrag wird beim laufenden Lohnsteuerabzug als elektronisches Abzugsmerkmal von Ihrem Arbeitgeber berücksichtigt.

6. Welche Nachweise benötigt das Finanzamt?

Die Steuerermäßigung wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass Sie eine **Rechnung** über die jeweilige Leistung erhalten haben und die **Zahlung auf das Konto** des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Bei Barzahlung wird – auch wenn Sie als Auftraggeber eine Rechnung erhalten haben – die Begünstigung nicht gewährt! Das Finanzamt kann diese Nachweise von Ihnen im Rahmen der Veranlagung anfordern.

7. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?

Für konkrete Fragen zum Thema „Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst-,

Pflege- und Handwerkerleistungen“ steht Ihnen die Service- und Informationsstelle Ihres Finanzamtes gern zur Verfügung.

Die Anschrift, Telefonnummer und Öffnungszeiten Ihres Finanzamtes finden Sie im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de.

Zur Steuerberatung sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese ist ausschließlich den steuerberatenden Berufen und den Lohnsteuerhilfevereinen vorbehalten.

Dieses Faltblatt und weitere Publikationen des Finanzministeriums können Sie im Internet kostenlos herunterladen oder bestellen unter:

- ▶ www.mdf.brandenburg.de/de/publikationen
- ▶ (03 31) 8 66-60 12 oder
- ▶ pressestelle@mdf.brandenburg.de



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: (03 31) 866-6012

E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Inhalt: Referat 36

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: OsthavellandDruck Velten

5 000 Exemplare

2. überarbeitete Auflage

September 2013

Bildnachweis: Titelbild: krizz7; Seite 4: Marco2811; Seite 5: Picture-Factory; Seite 7: RioPatuca Images (2), Krawczyk-Foto, artalis; Seite 8: Marina Lohrbach; Seite 9: Gina Sanders, Kadmy; Seite 10: roboriginal (alle fotolia.de) Seite 3: Johanna Bergmann (Potsdam); Seite 12: Ministerium der Finanzen

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.